



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	150. / 09.11.2009 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	06 – Emissions Trading Schemes
Thema:	Emissions Trading Schemes – Darstellung des Diskussionsstands beim IASB
Papier:	150_06a_Emissions Trading Schemes_Darstellung



Inhalt

1. Hintergrund
2. Funktionsweise des Emissionshandels
3. IFRIC 3 *Emission Rights*
4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*



1. Hintergrund (1)

Treibhausgasemission: Klimaerwärmung

- Kyoto-Protokoll (1997):
 - Klimaschutzprogramm der internationalen Staatengemeinschaft
 - 2005 in Kraft getreten
 - **Ziel:**
 - Reduktion der Treibhausgasemission
 - 2008 – 2012 um min. 5 % gegenüber dem Niveau von 1990
 - Europäische Union: 8 %
 - Deutschland: 21 %



1. Hintergrund (2)

Volkswirtschaftlich: Negative externe Effekte

- „Unvergütete Auswirkungen aus der Aktivität eines Senders (Treibhausgasemittent) auf betroffenen Empfänger (Bevölkerung).“ → Umweltschädigung
- Erdatmosphäre = Allmendegut
- Folgen:
 - Erzeuger externer Kosten: kein Anreiz diese zu internalisieren; würde Gewinn schmälern und Wettbewerbsfähigkeit gefährden
 - Selbstheilung des Problems nicht zu erwarten; Marktversagen bleibt bestehen
- Lösung: Staatliche Intervention: Internalisierung der negativen externen Effekte
 - CO₂ = Kostenfaktor in der betriebswirtschaftlichen Entscheidungsfindung



2. Funktionsweise des Emissionshandels Überblick (1)

Allgemeines

- Der Emissionshandel ist eine Internalisierungsmethode
- Es wird auf Verbote oder Zwangsabgaben verzichtet
- Ziel: Treibhausausstoß als Kostenfaktor in die betriebswirtschaftliche Entscheidungsfindung einbringen.
 - Wichtige Effizienzeigenschaft: Umweltschutzmaßnahmen (Reduktion der Emissionen) werden von jenen Unternehmen getroffen, die sie am kostengünstigsten durchführen können.

Haupttypen von Emissionshandelssystemen

- Cap and Trade Schemes
- Baseline and Credit Schemes



2. Funktionsweise des Emissionshandels Überblick (2)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Europäische Union:

- European Union Greenhouse Gas Emission Trading Scheme (EU ETS)
 - größtes Cap and Trade Scheme der Welt

- EG-RL 2003/87/EG: Einführung Emissionshandel 01.01.2005

- Umsetzung in deutsches Recht: Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und Zuteilungsgesetz (ZuG 2012)



2. Funktionsweise des Emissionshandels Cap and Trade Scheme – Allgemeines

- Festsetzung der gewünschten **Gesamtemissionsmenge** (cap)
 - Anlagenbetreiber benötigen **Genehmigung** zum Ausstoß von Treibhausgasen
 - Es werden **Emissionsrechte** (allowance) an die Anlagenbetreiber zugeteilt
 - Zuteilung auf Basis von Vergangenheitsdaten und Minderungszielen
 - Emissionsrechte können gehandelt werden und sind übertragbar
 - Anlagenbetreiber sind zur Abgabe von Emissionsrechten in Höhe der **tatsächlichen Emission** des vorangegangenen Jahres verpflichtet
 - Unter- / Überdeckungen können durch Emissionshandel ausgeglichen werden (trade)
- **Ergebnis:** Treibhausgasemission wird zum Kostenfaktor



2. Funktionsweise des Emissionshandels Cap and Trade Scheme – Ausgestaltung in Deutschland (1)

- **Zuständig** für den Emissionshandel: Deutsche Emissionshandelsstelle (**DEHSt**)
 - vergibt Emissionsrechte
 - überwacht die Abgabe der Emissionsrechte
- **Handel:** an Strombörsen oder über direkten Kontakt
- **Antrag auf Zuteilung:** spätestens im November des Vorjahres der Zuteilung (§ 14 (1) ZuG 2012) – Für die aktuelle Zuteilungsperiode (2008 – 2012): **13.11.2007**
- Anschließend Festlegung der Anzahl der dem Anlagenbetreiber zustehenden Emissionsrechte auf Grundlage des **nationalen Allokationsplans** durch DEHSt



2. Funktionsweise des Emissionshandels Cap and Trade Scheme – Ausgestaltung in Deutschland (2)

- **Zuteilung** der Emissionsrechte jeweils zum 28.02.
 - Ein Emissionsrecht berechtigt, eine Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum auszustoßen = eine Tonne CO₂ oder die Menge eines anderen Treibhausgases, die exakt dem Verschmutzungspotential einer Tonne CO₂ entspricht
 - insgesamt zugeteilte Menge wird in gleichen Tranchen auf die Jahre der Zuteilungsperiode (2008 – 2012) verteilt (§ 9 (2) TEHG, § 17 ZuG 2012)
 - Zuteilung ist kostenlos
 - Übertragung der Emissionsrechte auf ein elektronisches Konto bei der DEHSt
- **Verifizierter Emissionshandelsbericht** des Anlagenbetreibers
 - bis zum 31.03. bei der DEHSt einreichen
 - Grundlage für die jährliche Abrechnung der Emissionsrechte



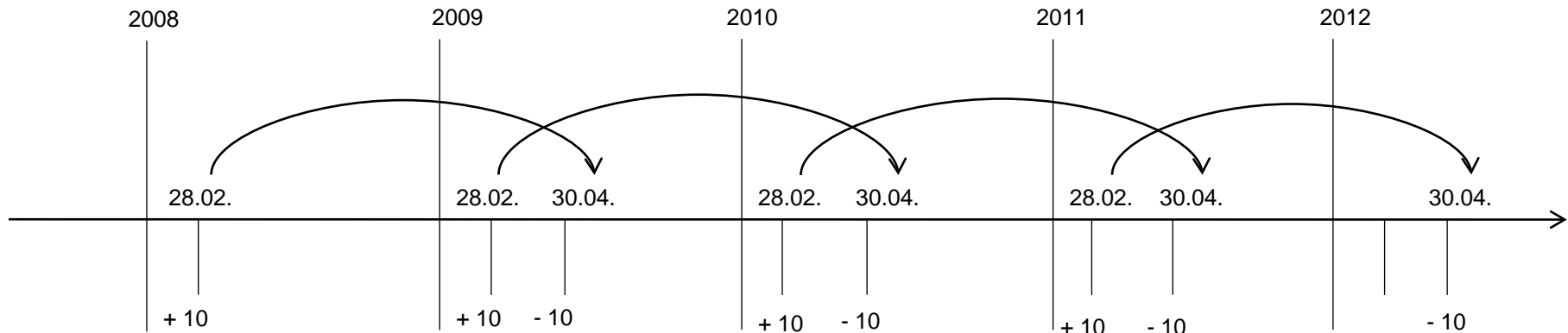
2. Funktionsweise des Emissionshandels Cap and Trade Scheme – Ausgestaltung in Deutschland (3)

- **Abgabe** der zur Löschung erforderlichen **Emissionsrechte**
 - bis zum 30.04. (§ 6 (1) TEHG) ist exakt jene Menge an Emissionsrechten abzugeben, in deren Höhe Schadstoffe im abgelaufenen Jahr emittiert wurden → implizite Verpflichtung aus der Genehmigung zum Treibhausgasausstoß
 - Strafzahlungen: werden nicht genügend Emissionsrechte zur Löschung abgegeben; pro Tonne 100 € Strafe (§ 18 (1) TEHG)
 - fehlenden Emissionsrechte sind im Folgejahr zusätzlich zu entrichten
- **Grenzüberschreitende Klimaschutzprojekte**
 - können neben dem Emissionshandel zur Beschaffung von Emissionsrechten genutzt werden
 - Ziel: Reduktion der Treibhausemission im Ausland
 - Certified Emission Reductions (CER) / Emission Reduction Units (ERU)



2. Funktionsweise des Emissionshandels Cap and Trade Scheme – Ausgestaltung in Deutschland (4)

Zusammenhang zwischen Zuteilung und Abgabe von Emissionsrechten*



- Kostenlose **Zuteilung** von Emissionsrechten für das laufende Kalenderjahr durch die DEHSt
 - Bsp.: + 10 Emissionsrechte
- **Abgabe** von Emissionsrechten für das vorangegangene Kalenderjahr an die DEHSt
 - Bsp.: - 10 Emissionsrechte

—————> Zusammenhang zwischen Zuteilung und Abgabe von Emissionsrechten

*Vgl. Löw/Pietsch, Management und Bilanzierung von Emissionsrechten, Wiesbaden 2010, S. 15.



2. Funktionsweise des Emissionshandels Cap and Trade Scheme – Ausgestaltung in Deutschland (5)

Übersicht von Emissionsrechten zur Erfüllung der Abgabepflichten*

Herkunft	Bezeichnung		Beschreibung	Anrechenbarkeit auf Rückgabeverpflichtung
Inland	EUA	EU Emission Allowances	EU-Emissionsberechtigungen, die den Unternehmen von den Mitgliedsstaaten i.W. kostenlos zugeteilt werden. EUA unterscheiden sich nach ihrer Zuteilungsperiode: EUA (2005-2007), EUA (2008-2012).	voll anrechenbar
Ausland	CER	Certified Emission Reductions	Emissionsminderungsgutschriften für Klimaschutzprojekte, die im Rahmen von Clean Development Mechanism (CDM-Projekten) in Entwicklungsländern durchgeführt werden.	anrechenbar seit 2006, begrenzt anrechenbar seit 2008
	ERU	Emission Reduction Units	Emissionsminderungsgutschriften für Klimaschutzprojekte, die im Rahmen von Joint Implementation (JI-Projekten), in anderen Industriestaaten durchgeführt werden.	begrenzt anrechenbar seit 2008

*Vgl. Löw/Pietsch, Management und Bilanzierung von Emissionsrechten, Wiesbaden 2010, S. 17.



3. IFRIC 3 *Emission Rights* Überblick (1)

Regelungsbereich

– bilanzielle Erfassung von Emissionsrechten – Cap and Trade Scheme

- **Veröffentlichung:** Dezember 2004
- **Ablehnung** durch die EFRAG: Mai 2005
- **Rückzug** durch den IASB: Juni 2005



3. IFRIC 3 *Emission Rights* Überblick (2)

Inhalt

- Emissionsrechte = immaterielle Vermögenswerte.
- Werden Emissionsrechte durch die Regierung an einen Teilnehmer zu einem geringeren Betrag als ihrem beizulegenden Zeitwert zugeteilt:
 - Differenz zwischen dem gezahlten Betrag (sofern vorhanden) und ihrem beizulegenden Zeitwert = Zuwendung der öffentlichen Hand; Bilanzierung in Übereinstimmung mit IAS 20.
- Ansatz einer Rückstellung (IAS 37) für Verpflichtung Emissionsrechte in Höhe der tatsächlichen Emission abzuführen.

Bewertung: Rückstellung ist üblicherweise mit dem Marktwert der Emissionsrechte zu bewerten, die für die Begleichung benötigt werden.



3. IFRIC 3 *Emission Rights* Klassifizierung der Emissionsrechte

- **Immaterieller Vermögenswert**

- Emissionsrechte erfüllen die Definitionsmerkmale und Ansatzkriterien
- Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz (IAS 38.8)
 - identifizierbar: Emissionshandelsregister
 - Kontrolle: rechtskräftiger Zuteilungsbeschluss
 - quantifizierbarer künftiger wirtschaftlicher Nutzen: handelbar und übertragbar
 - Nutzenzufluss ist wahrscheinlich
 - Anschaffungskosten sind zuverlässig ermittelbar



3. IFRIC 3 *Emission Rights*

Aktivierung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte

- **Aktivierung** der Emissionsrechte als immaterielle Vermögenswerte
- **Zugangsbewertung**
 - im Zugangszeitpunkt zu AHK (IAS 38.24): kostenlos = keine AHK
 - Sonderregelung für öffentliche, nicht monetäre Zuschüsse (IAS 38.44)
 - Fair Value
 - Nominalwert (IAS 20) – existiert kein Nominalwert: Erinnerungswert
- **IFRIC 3.6:** hebt Wahlrecht auf
 - Ansatz zwingend zum Fair Value



3. IFRIC 3 *Emission Rights* Folgebewertung

- **IFRIC 3.BC19:** Emissionsrechte = nicht abnutzbare immaterielle VW
 - keine planmäßigen Abschreibungen
- **IFRIC 3.9:** außerplanmäßige Abschreibungen → IAS 36
 - BW des VW > erzielbarer Betrag des VW
 - erzielbarer Betrag: [FV – Verkaufskosten] vs. Nutzungswert
- **Folgebewertung der Emissionsrechte:** Wahlrecht (IAS 38.72)
 - Anschaffungskostenmethode (IAS 38.74)
 - Neubewertungsmethode (IAS 38.75)



3. IFRIC 3 *Emission Rights* Ausweis eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens

- **IFRIC 3.7:** kostenlos zugeweilte Emissionsrechte = Zuwendungen der öffentlichen Hand („government grant“)
 - Ausweis als passivischer RAP („deferred income“): IAS 20.24
 - korrespondierend mit Bewertung der Emissionsrechte auf Aktivseite
 - in Höhe des Zeitwerts der Emissionsrechte
- Folgebewertung:
 - planmäßige Ertragserfassung – kein Verteilungsschema festgelegt
 - unabhängig von Veräußerung der zugeweilten Rechte
 - Auflösung nach Maßgabe der anfallenden Eigenemission



3. IFRIC 3 *Emission Rights* Passivierung einer Rückstellung

- Rückstellung

für die Verpflichtung zur Rückgabe und Nacherwerb von Emissionsrechten und für die Vertragsstrafe

- **IFRIC 3.8**

- Emission = verpflichtende Ereignis („obligating event“)
- Lieferverpflichtung durch schadstoffemittierende Produktion verursacht

- **Ansatz** am Bilanzstichtag:

- IFRIC 3.8: Erfüllungsbetrag → marktorientierte Bestimmung
- erwartete Strafzahlung: Rückstellung nach IAS 37 bilden



3. IFRIC 3 *Emission Rights* Gesamtbetrachtung

- Systematisch fehlerhafte Darstellung der Unternehmenslage („mismatch“) – IFRIC 3.BC16
- **Ursache:**
unterschiedliche Bewertungskonzeptionen von Emissionsrechten,
Rückstellungen und passivischem RAP
- **Inkonsistenzen**
 - Anschaffungskostenmethode
 - Neubewertungsmethode



3. IFRIC 3 *Emission Rights* – Gesamtbetrachtung Inkonsistenzen bei der Anschaffungskostenmethode (I)

- Emissionsrechte
 - Marktpreis > AK → keine Berücksichtigung
 - Marktpreis < AK → Berücksichtigung
- Rückstellungen
 - Marktpreis ↑ → RSt ↑ et vice versa (IAS 37.59)
- Passivischer RAP
 - lediglich systematisch auf Perioden verteilen, in denen die Aufwendungen anfallen, die durch den öffentlichen Zuschuss kompensiert werden sollen



3. IFRIC 3 *Emission Rights* – Gesamtbetrachtung Inkonsistenzen bei der Anschaffungskostenmethode (II)

- Beispiel: Marktpreis steigt
 - Emissionsrechte: **keine** Berücksichtigung
 - Rückstellung: **Berücksichtigung**
 - Passivischer RAP: **keine** Berücksichtigung
- Ergebnis:
 - Ausweis eines fiktiven Verlustes
 - wird zum Erfüllungszeitpunkt durch eine (fiktiven) Ertrag kompensiert
- künstliche Ergebnisschwankungen – Jahresüberschuss kann nicht sinnvoll interpretiert werden



3. IFRIC 3 *Emission Rights* – Gesamtbetrachtung Inkonsistenzen Neubewertungsmethode

- Neubewertungsmethode
 - Bewertung: Emissionsrechte und Rückstellungen mit aktuellen Marktpreisen
 - verhindert fehlerhafte Vermögensdarstellung, verzerrte Darstellung der Ertragslage wird nicht beseitigt
- Neubewertungsrücklage
 - Marktwertserhöhung aktivierter Emissionsrechte: erfolgsneutral gegen NBRL
 - Abgangszeitpunkt: NBRL erfolgsneutrale Verrechnung mit GewinnRL
 - Ertragslage im Jahr der Wertsteigerung falsch ausgewiesen, keine Korrektur des falschen Gewinnausweises in den Folgeperioden



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.1. Überblick

- September 2005: Projekt auf die Agenda gesetzt, gekoppelt an IAS 20
- Dezember 2007: Aufnahme der Arbeiten unabhängig von IAS 20
Gründe:
 - zunehmende internationale Relevanz und Verbreitung
 - Unterschiede in der bilanziellen Behandlung von Emissionsrechten
 - Anfragen von nationalen Standardsetzern
 - Konvergenz IASB / FASB
- H2 2011: Veröffentlichung Exposure Draft geplant



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.1. Überblick – Fragestellungen (1)

- I. Sind Emissionsrechte **Vermögenswerte**?
 - I. Ist die Schlussfolgerung davon abhängig, wie die Emissionsrechte erworben werden?
 - II. Welcher Natur sind die Emissionsrechte (z.B. eine Art Lizenz oder eine Art Währung)?
 - III. Wenn Emissionsrechte Vermögenswerte sind, sollen diese angesetzt werden, und wenn ja, wie sollen diese bewertet werden?
- II. Sind *baselines* oder *credits* **Vermögenswerte** (Baseline and Credit Schemes)?
 - I. Wenn ja, welcher Natur ist der Vermögenswert, der durch die *baseline* repräsentiert wird und soll dieser angesetzt werden?
 - II. Zugangsbewertung der *baseline*?



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.1. Überblick – Fragestellungen (2)

- III. Liegt eine **Verbindlichkeit** vor, wenn ein Unt. vom Systemadministrator Emissionsrechte oder eine *baseline* zugeteilt bekommt?
 - I. Wenn ja, welcher Natur ist die Verbindlichkeit?
 - II. Zugangs- und Folgebewertung?
 - IV. **Folgebewertung** der Emissionsrechte oder der *baseline*?
 - I. bestehendes Modell in IAS 38 oder IAS 39 angemessen?
 - II. Wenn nicht, welches ist die angemessene Bilanzierungsmethode?
 - V. Wann soll eine Unt. seine **Verpflichtung** ansetzen, und wie ist diese zu bewerten? IAS 37?
- Projekt soll zu keinem neuen Standard führen



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.1. Überblick – Projektumfang

Drei mögliche Varianten

- Variante A:
Nur staatlich angeordnete Cap and Trade Schemes (enger Umfang).
 - Variante B:
Alle Emissionshandelsprogramme und handelbaren Rechte (weiter Umfang).
 - Variante C:
Umfang der zwischen dem engen und dem weiten liegt.
- Der IASB unterstützt **Variante B**



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.1. Überblick – Definition eines Emissionshandelssystems

Vorschlag IASB-Staff:

„An emissions trading scheme is an arrangement designed to improve the environment, in which participating entities may be required to remit to an administrator a quantity of tradable rights that is linked to their direct or indirect effects on the environment.“

➤ IASB

- Überwiegend Zustimmung
- Formulierungsänderung: verdeutlichen, dass ein Emissionshandelssystem nicht die Umwelt verbessert, sondern negative Auswirkungen auf die Umwelt reduziert



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.2. Cap and Trade Schemes – Bilanzansatz/Erstbewertung (1)

Thema

- Bilanzierung kostenlos zugeteilter Emissionsrechte in einem Cap and Trade Scheme.
 - **Diskussionspunkt 1:** Liegt ein Vermögenswert vor?
 - **Diskussionspunkt 2:** Wenn ein VW vorliegt: Zugangsbewertung?
 - **Diskussionspunkt 3:** Wenn Zugangsbewertung = FV: Habenbuchung?



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.2. Cap and Trade Schemes – Bilanzansatz/Erstbewertung (2)

Diskussionspunkt 1: Liegt ein Vermögenswert vor?

- **IASB:** Emissionsrecht = **Vermögenswert** (unabhängig davon, ob diese kostenlos zugeteilt oder gekauft werden)

Definition: erfüllt

- Emissionsrecht = Ressource, die vom Unternehmen kontrolliert wird
- kann eingesetzt werden, um künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren
 - kann Verpflichtungen aus der eigenen Emission ausgleichen
 - kann am offenen Markt gegen Barmittel verkauft werden
- gehaltene Emissionsrechte resultieren aus einem Ereignis in der Vergangenheit (Zuteilung handelbarer Emissionsrechte)
- stellen eine gegenwärtige Ressource dar



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.2. Cap and Trade Schemes – Bilanzansatz/Erstbewertung (3)

Diskussionspunkt 2: Wenn ein VW vorliegt: Zugangsbewertung?

➤ **IASB:** Zugangsbewertung = **Fair Value**

Zwei Möglichkeiten:

1. Anschaffungskosten (Nominalwert)
 - geringere Komplexität
2. Fair Value
 - transparenter
 - entscheidungsnützlichere Informationen



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.2. Cap and Trade Schemes – Bilanzansatz/Erstbewertung (4)

Diskussionspunkt 3: Wenn Zugangsbewertung = FV: Habenbuchung?

Drei mögliche Ansätze:

- Modell A – *Non-reciprocal Transfer Model*
- Modell B – *Performance Obligation Model*
- Modell C – *Compensation Model*



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.2. Cap and Trade Schemes – Bilanzansatz/Erstbewertung (5)

Modell A: *Non-reciprocal Transfer Model*

- Emissionsrechte: bedingen keine gegenwärtige Verpflichtung
- Wenn Rückforderung an Emissionsrecht geknüpft:
 - führt dies zu einer gegenwärtigen Verpflichtung bei Zugang der Emissionsrechte → **Verbindlichkeit?**
- Zwei Sichtweisen:
 - Unt. hat keine gegenwärtige Verpflichtung
 - Unt. hat eine gegenwärtige Verpflichtung, dann und nur dann, wenn an das Emissionsrecht eine Rückforderungsbedingung geknüpft ist

➤ **IASB:** keine Unterstützung



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.2. Cap and Trade Schemes – Bilanzansatz/Erstbewertung (5)

Modell B: *Performance Obligation Model*

- Wenn ein Unternehmen Emissionsrechte zugeteilt bekommt, hat dieses eine Pflicht zur Erfüllung, um einen Ertrag aus diesen zu erzielen
 - Erfüllungspflicht besteht unabhängig von Rückforderungsbedingungen
 - Bewertung der Erfüllungspflicht = Zugangsbewertung Emissionsrechte
 - Argument: Wenn ein Unternehmen Emissionsrechte zugeteilt bekommt, erhält dieses auch eine Verpflichtung, diese in der Zukunft zurückzugeben
- **IASB:** acht IASB-Mitglieder stimmen dafür
- Ausweis einer **Verbindlichkeit**; verpflichtendes Ereignis = **Zuteilung**
 - Bewertung der Verbindlichkeit = **Fair Value**



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.2. Cap and Trade Schemes – Bilanzansatz/Erstbewertung (5)

Modell C: *Compensation Model*

- Zuteilung der Emissionsrechte ist keine *non-reciprocal* Übertragung vom Systemadministrator an das Unternehmen
- Zuteilung der handelbaren Emissionsrechte im Zusammenhang des Gesamtpakets von Anforderungen zu sehen
- Das Modell sieht eine Verbindung zwischen der Zuteilung von Emissionsrechten und der Wertänderung von VW des Unt. und nimmt an, dass zukünftige Compliance-Kosten einen gegenläufigen Effekt auf den Wert der regulierten Geschäftstätigkeit haben
- Emissionsrechte = Ausgleich eines Teils dieser Wertänderungen

➤ **IASB:** Vier IASB-Mitglieder stimmen dafür



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.3. Cap and Trade Schemes – Voluntary Schemes (1)

Thema:

- Bilanzierung bei Vorliegen eines freiwilligen Emissionshandelssystems: Wenn ein Unt. diesem beiträgt, erhält es eine Anzahl von Emissionsrechten. Diese stellen Ressourcen dar, von denen das Unt. erwartet, einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Jedes Mitglied verspricht, jeweils ein Emissionsrechte für jede tatsächlich emittierte Einheit Treibhausgas zurückzugeben.

Diskussionspunkt: Es stellt sich die Frage, ob dem Unternehmen eine gegenwärtige Verpflichtung entsteht, bevor dieses tatsächlich Treibhausgase emittiert.

- Sichtweise 1: verpflichtendes Ereignis = tatsächliche Emission
- Sichtweise 2: verpflichtendes Ereignis = Abschluss des Mitgliedsvertrags



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.3. Cap and Trade Schemes – Voluntary Schemes (2)

Zu Sichtweise 1:

- verpflichtendes Ereignis = tatsächliche Emission
 - keine Emission = keine gegenwärtige Verpflichtung / keine Verbindlichkeit
 - Mitglieder können die Rückgabe von Emissionsrechten durch zukünftiges Verhalten beeinflussen
 - Das Versprechen, Emissionsrechte in Höhe der tatsächlich emittierten Treibhausgase abzugeben, führt zu keiner Verbindlichkeit, solange es nicht tatsächlich zur Emission kommt.
- konsistent mit IAS 37



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.3. Cap and Trade Schemes – Voluntary Schemes (3)

Zu Sichtweise 2:

- verpflichtendes Ereignis = Abschluss des Mitgliedsvertrags; gegenwärtige Verpflichtung → Verbindlichkeit
- Abschluss Mitgliedsvertrag = Verpflichtung ist unbedingt
- nur die Höhe der tatsächlichen Emission ist ungewiss; beeinflusst die Bewertung der Verbindlichkeit
- in Analogie zu IFRS 3: Bedingte Gegenleistungen (Zahlung abhängig von einem spezifischen zukünftigen Ereignis)
 - Anwendung der Leitlinien in IFRS 3 auf Voluntary Schemes bedeutet, dass die vertragliche Verpflichtung Emissionsrechte abzugeben, eine gesonderte Unit of Account (d.h. eine gesonderte Verbindlichkeit) schafft, noch bevor das Unt. tatsächlich Treibhausgase emittiert.

IASB / FASB

- Meinung uneinheitlich – keine vorläufige Entscheidung
- **Tendenz:** Sicht 2 (IASB: 10:4 / FASB 4:1) → Informationsnutzen höher



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.4. Recht auf zukünftige Zuteilungen (1)

Thema

- Das Recht auf die zukünftige Zuteilung von Emissionsrechten bevor die eigentlichen Emissionsrechte zugeteilt werden, ist ein Merkmal der meisten Emissionshandelsysteme (voluntary / statutory Cap and Trade Schemes)

Frage: Ist das Recht auf zukünftige Zuteilung als Vermögenswert anzusetzen?

- Sichtweise 1: Solange ungewiss, ob Unt. das Recht zugeteilt wird = beherrscht Ressource nicht.
- Sichtweise 2: Unt. beherrscht Ressource, wenn es ein Recht hält, das zur Zuteilung führt, sobald es bestimmte Maßnahmen ergreift (fortgesetzte Emission auf bestimmten Niveau).

Recht = Option → Ausübung: durch Aufnahme bestimmter Maßnahmen



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.4. Recht auf zukünftige Zuteilungen (2)

IASB

- keine vorläufige Entscheidung
 - Ausübungspreis der Option und korrespondierende Schuld?
 - Ausübung der Option durch Fortführung der Geschäfte?
 - Hat das Unt. eine Verbindlichkeit? Symmetrische Behandlung des diesbezüglichen VW und der Verbindlichkeit?
- Nach Auffassung des IASB soll grundsätzlich die Bilanzierung davon **unabhängig** sein, ob es sich um ein gesetzliches / unfreiwilliges (statutory / mandatory) oder freiwilliges (voluntary) Emissionshandelssystem handelt.



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes* 4.5. Cap and Trade Schemes – Erst-/Folgebewertung (1)

Erst-/Folgebewertung: Emissionsrechte

- Drei mögliche Modelle:
 - 1) Zugangsbewertung = FV
 - i. Folgebewertung = FV; oder
 - ii. Folgebewertung = keine Folgebewertung zum FV, aber Impairment test
 - 2) Kaufpreis / keine Neubewertung / Impairment test
 - 3) *business model approach*
 - Staff-Empfehlung: Nr. 1(i); Zugangsbewertung = FV / Folgebewertung = FV
- **IASB / FASB:**
 - Zugangsbewertung: Fair Value
 - Folgebewertung: Neubewertung zum Fair Value



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes* 4.5. Cap and Trade Schemes – Erst-/Folgebewertung (2)

Erst-/Folgebewertung: Verbindlichkeit

➤ IASB / FASB:

- Verbindlichkeit liegt vor, wenn Emissionsrechte zugeteilt werden (IASB / FASB Sep. '09)
- Zugangsbewertung = Fair Value der Emissionsrechte (IASB März '09)
- Sep. '09: Diskussion zur Art der Verpflichtung – Uneinigkeit

- allgemeine Sicht (IASB / FASB):

Wenn einem Unt. Emissionsrechte zugeteilt werden, muss dieses etwas machen (→ es besteht eine Verpflichtung). Von dem, was das Unt. Macht, hängt ab, ob das Unt. die Rechte behalten kann oder zurückgeben muss.

- Sicht des Staff (Sicht wird nicht von allen Boardmitgliedern unterstützt):

Bei Zuteilung der Emissionsrechte hat das Unt. eine Verpflichtung diese zurückzugeben, wenn es die tatsächliche Emission nicht unter das Niveau der zugeteilten Rechte senkt.



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.5. Cap and Trade Schemes – Erst-/Folgebewertung (3)

Bestimmung der Anzahl abzugebender Emissionsrechte (Verbindlichkeit aus der Zuteilung)

- Staff: Zwei Sichtweisen
 1. *expected return approach*: Erstbewertung der Anzahl abzugebender Emissionsrechte in Abhängigkeit der erwarteten Anzahl abzugebender Emissionsrechte (wahrscheinlichkeitsgewichteter Mittelwert aus einer angemessenen Zahl möglicher Ergebnisse)
 2. *derecognition approach*: Erstbewertung der Anzahl abzugebender Emissionsrechte in Höhe der Gesamtzahl zugeteilter Emissionsrechte. Nachfolgende Ausbuchung bei passieren einer bestimmten Schwelle

- **IASB**: pro *expected return approach*: 8
- **FASB**: pro *expected return approach*: 3



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes* 4.5. Cap and Trade Schemes – Erst-/Folgebewertung (4)

Wechselwirkung tatsächliche Emissionen und Verbindlichkeit (1)

- Thema:
 - A: Wechselwirkung der tatsächlichen Emission mit der Verbindlichkeit
 - B: tatsächliche Emission > Verbindlichkeit für Emissionsrechte → Ansatz und Bewertung einer Verbindlichkeit für überhöhte Emission?
- Staff-Empfehlung:
 - Zu A: Bei Emission – kein Ausweis einer neuen Verbindlichkeit.
Tatsächliche Emission \leq Niveau Emissionsrechte → beeinflusst Bewertung der Verbindlichkeit dadurch, dass der Erwartungswert der abzugebenden Emissionsrechte beeinflusst wird
 - Zu B: Tatsächliche Emission > Niveau Emissionsrechte → Ansatz einer Verbindlichkeit;
Bewertung: Fair Value



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes* 4.5. Cap and Trade Schemes – Erst-/Folgebewertung (5)

Wechselwirkung tatsächliche Emissionen und Verbindlichkeit (2)

- IASB / FASB:

- **Zu A:** Zustimmung (vorläufig)
- **Zu B:**
 - IASB: Sechs Mitglieder unterstützen Staff-Empfehlung
 - FASB: Mitglieder lehnen einstimmig die Staff-Empfehlung ab

Ansatz der gesamten Verbindlichkeit upfront:

- IASB: Fünf Mitglieder dafür
- FASB: Mitglieder unterstützen Vorschlag



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.6. Zusammenfassung (1)

Datum	Board	Thema	Diskussion
Dezember 2007	IASB	Wiederaufnahme der Arbeit an dem Projekt	Gründe: Zunehmende internationale Relevanz und Verbreitung / Unterschiede in der bilanziellen Behandlung / Anfragen nationaler Standardsetzer / Konvergenz IASB/FASB. Projekt begrenzt auf Themen, die mit der Bilanzierung von Emissions Trading Schemes im Zusammenhang stehen
Mai 2008	IASB	Umfang des Projekts	IASB entscheidet: 1) Bilanzierung aller handelbaren Emissionsrechte und Verpflichtungen aus Emissionshandelssystemen 2) Aktivitäten im Zusammenhang mit Emissionshandelssystemen (z.B. CERs)
Oktober 2008	Joint meeting	Bilanzierung der Zuteilung von Emissionsrechten in einem Cap and Trade Scheme und einer <i>baseline</i> in einem Baseline and Credit Scheme	Educational Session / keine Entscheidungen getroffen
März 2009 / April 2009	IASB / FASB	Bilanzansatz und Erstbewertung von Emissionsrechten in einem Cap and Trade Scheme bei der Zuteilung durch einen Systemadministrator und der entsprechenden Verpflichtung	<u>IASB: vorläufige Entscheidungen:</u> Kostenlos zugeteilte Emissionsrechte <ul style="list-style-type: none"> • Ansatz: Vermögenswert • Zugangsbewertung: Fair Value



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.6. Zusammenfassung (2)

Datum	Board	Thema	Diskussion
			<p>Entsprechende Verpflichtung aus den kostenlos zugeteilten Emissionsrechten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansatz: Verbindlichkeit; Unstimmigkeit darüber warum eine Verbindlichkeit vorliegt und welcher Art die Verpflichtung ist • Zugangsbewertung: Fair Value der zugeteilten Emissionsrechte <p>FASB hat keine Entscheidung getroffen.</p>
November 2009	Joint meeting	Ob und wann liegt eine Verbindlichkeit in einem voluntary Cap and Trade Scheme vor	Keine Entscheidungen getroffen. Tendenz: Ein Unt. kann eine Verpflichtung haben, bevor dieses tatsächlich Treibhausgase emittiert.
Dezember 2009	IASB	Recht auf zukünftige Zuteilung von Emissionsrechten in einem Cap and Trade System	Keine Entscheidungen getroffen. Boards weisen darauf hin, dass ein freiwilliges (voluntary) und ein gesetzliches (statutory) Emissionshandelssystem sehr ähnlich sind.
Mai 2010	IASB	Staff Research Paper von Nikolaus Starbatty	Keine Entscheidungen getroffen. Kommentare zum Research Paper.



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.6. Zusammenfassung (3)

Datum	Board	Thema	Diskussion
September 2010	Joint meeting	Ansatz eines Vermögenswertes und Existenz/Ansatz einer Verbindlichkeit in einem Cap and Trade Scheme	<p><u>IASB / FASB: vorläufige Entscheidung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> gekaufte und zuteilte Emissionsrechte: Vermögenswert es liegt eine Verbindlichkeit vor, wenn Emissionsrechte zuteilt werden verpflichtendes Ereignis: Zuteilung der Emissionsrechte
Oktober 2010	Joint meeting	Erst-/Folgebewertung (Cap and Trade Scheme); Tatsächliche Emissionen und Verbindlichkeit	<p><u>IASB / FASB: vorläufige Entscheidung:</u></p> <p>Erst-/Folgebewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> gekaufte / zuteilte Emissionsrechte und die Verbindlichkeit aus der Zuteilung sollten zum Fair Value bei Anwendung des Neubewertungsmodells bewertet werden Bewertung der Anzahl abzugebender Emissionsrechte (Verbindlichkeit aus der Zuteilung) durch den sog. <i>expected return approach</i>. <p>Tatsächliche Emissionen / Verbindlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Emission – kein Ausweis einer neuen Verbindlichkeit. <p><u>IASB / FASB: uneinig</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Tatsächliche Emission > Niveau Emissionsrechte → Ansatz einer Verbindlichkeit; Bewertung: Fair Value Ansatz der gesamten Verbindlichkeit upfront



4. Diskussionsstand Projekt *Emissions Trading Schemes*

4.7. Themen zukünftiger IASB- / FASB-Sitzungen

- November 2010:
 - Nettoausweis von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (netting)
 - Recht auf zukünftige Zuteilung
 - Baseline and Credit Schemes
- Dezember 2010:
 - Ausweis und Anhangangaben (excl. netting)
- Januar 2011:
 - Sonstige Themen



Sven Greve

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel.: 030 - 20 64 12-19

Fax.: 030 - 20 64 12-15

www.drsc.de
greve@drsc.de